



Entfernung von Zecken bei Schülerinnen und Schülern

Sehr geehrte Eltern,
in den letzten sechs Schuljahren ist es an unserer Schule noch nie vorgekommen, dass ein Kind während der Unterrichtszeit von einer Zecke befallen wurde.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus informierte mit seinem Schreiben vom 07.07.2016 alle Schulen Bayerns über den Umgang mit Zecken durch Lehrkräfte:

Da ein Zeckenstich als solcher in der Regel kein sofortiges Einschreiten erfordert, um eine akute Gefahr für das Leben oder die Gesundheit abzuwenden, besteht keine Rechtspflicht zur sofortigen Entfernung der Zecke durch die Lehrkraft.

Aus medizinisch-fachlicher Sicht ist es jedoch erforderlich, dass die Zecke zügig entfernt wird, da durch Zecken Krankheitserreger übertragen werden können.

Bei der Entfernung einer Zecke handelt es sich um eine medizinische Hilfsmaßnahme, die von medizinischen Laien ausgeführt werden darf.

Die Entfernung einer Zecke durch die Lehrkraft setzt das Vorliegen eines Einverständnisses der Erziehungsberechtigten voraus.

Das Einverständnis ermächtigt die Schule zur Durchführung, begründet jedoch keine Verpflichtung der Lehrkraft hierzu.

Die Erziehungsberechtigten werden immer telefonisch informiert werden, damit diese weiteren Maßnahmen einleiten können. Zusätzlich zur telefonischen Benachrichtigung lässt die Schule den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Mitteilung über die Entfernung der Zecke zukommen.

Das Einverständnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden und bezieht sich nur auf die Schulzeit an der Eichendorff-Grundschule.

Bitte kreuzen Sie unten entsprechend an und geben Sie das Schreiben Ihrem Kind wieder in die Schule mit. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Vor- und Nachname des Kindes in Druckschrift: _____

- Ich gebe das Einverständnis zur Zeckenentfernung durch die Lehrkraft.
- Ich gebe kein Einverständnis.

Datum: _____ Unterschrift: _____